

2. Änderungsvereinbarung

**zum
Anschlussvertrag nach § 73 Abs. 3 SGB V i.V.m. § 73 c SGB V
über die Durchführung eines**

Hautkrebsvorsorge- Verfahrens

zwischen der

**Gmünder ErsatzKasse (GEK)
Gottlieb-Daimler-Str. 19
73529 Schwäbisch Gmünd**

und der

**Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein (KVSH)
Bismarckallee 1-6
23795 Bad Segeberg**

Die Vertragsparteien vereinbaren folgende Änderungen bezüglich des am 01.10.2008 in Kraft getretenen Anschlussvertrages über die Durchführung eines Hautkrebsvorsorge-Verfahrens nach § 73 Abs. 3 SGB V i.V.m. § 73 c SGB V:

1. In § 2 "Anspruchsberechtigter Personenkreis" wird die Formulierung "ab dem 16. Lebensjahr" durch den Passus „von 0 bis zum vollendeten 35. Lebensjahr“ ersetzt.
2. Die Formulierung "einmal im Kalenderjahr" in § 4 Abs. 1, 1. Halbsatz des Vertrages wird durch den Passus "einmal jedes zweite Jahr" ersetzt. Am Ende des 1. Halbsatzes wird folgender Text eingefügt:

"eine erneute Untersuchung nach den vertraglichen Vorgaben ist jeweils erst nach Ablauf des auf die vorangegangene Untersuchung folgenden Kalenderjahres möglich."

§ 4 Abs. 1, 2. Halbsatz wird zu Satz 2.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a In § 5 Abs. 1 wird die „Pseudo-Abrechnungsziffer 99473B“ in „99473C“ geändert.

b § 5 Abs. 2 "Zum Ausschluss von Doppelabrechnungen ist es für die Entstehung dieses vertraglichen Vergütungsanspruchs Voraussetzung, dass für den Versicherten für das entsprechende Kalenderjahr keine Abrechnung über EBM erfolgt." wird ersatzlos gestrichen.

c § 5 Abs. 3 wird zu § 5 Abs. 2.

d In § 5 wird ein neuer Abs. 3 wie folgt eingefügt:


Für die aufgeführten Leistungen dieses Vertrages dürfen gegenüber den beteiligten Krankenkassen keine zusätzlichen Kosten nach EBM geltend gemacht werden.

e § 5 Abs. 4 "Wenn der EBM Anwendung findet, kann die Vergütung im Rahmen des Sondervertrages zum Hautkrebsscreening nicht erfolgen. Patienten, welche bis zum 30.09.2008 abgerechnet wurden, dürfen erst wieder in 2009 Berücksichtigung finden." wird ersatzlos gestrichen.

4. § 10 "Beitritt anderer Ersatzkassen" wird ersatzlos gestrichen.

5. Die Vereinbarung tritt zum 15.12.2009 in Kraft. Der Wirkbetrieb erfolgt zum 01.01.2010.

Bad Segeberg, den 16.12.2009


Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein



Schwäbisch Gmünd, den 28.12.2009


Gmünder ErsatzKasse GEK

